

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/97d0428e-871f-3df1-976f-7f043d42164e>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|-----------------------------------|
| Titel | Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) |
| Amtliche Abkürzung | AEG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 930-9 |

§ 25 AEG - Besetzungszeiten von Arbeitsplätzen

¹Öffentliche Eisenbahnen entscheiden allein darüber, zu welchen Zeiten Arbeitsplätze für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten sowie für die Aufrechterhaltung und für den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur nach unternehmerischen Erfordernissen zu besetzen sind. ²Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach [§ 87 Abs. 1 Nr. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes](#) bezüglich der Arbeitszeitregelungen für den Einsatz der Beschäftigten während der nach Satz 1 festgelegten Besetzungszeiten bleibt unberührt.

